

Satzung
über die Benutzung der Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Trier
(Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272 ff) hat der Stadtrat der Stadt Trier am 13. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen, im folgenden „Grünanlagen“ genannt, ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Trier. Ihre Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften als auch die „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Trier“ vom 06.09.2007 abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspielplätze, jeweils nebst etwa zugehörigen Wasseranlagen und Anpflanzungen, wie z. B. Rasen, Blumen, Gehölzen und Bäumen). Sie sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet (Kinderspielplätze) oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen und Kinderspielplätze sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Anlageneinrichtungen.
- (3) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Trier unterhalten werden. Hierzu zählen auch Kleinspielfelder (Bolzplätze) zur Nutzung für unorganisierte, nicht über Vereine, Schulen und sonstige Institutionen initiierte Sportaktivitäten. Zum näheren Umfeld gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).
- (4) Anlageneinrichtungen sind:
 - alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen),
 - alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots),
 - bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Unterstände uäm).

(5) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Bäder, der Schulen, der Kindergärten,
- Grünflächen, die Bestandteil öffentlicher Straßen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 4 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz sind,
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG vom 30.11.2000),
- geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

(6) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonon innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.

(7) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 6 und 7 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) In den Grünanlagen ist untersagt,

1. Gebäude, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu verunreinigen, indem diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen werden,
2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Tauben zu füttern,
3. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
4. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten; für das Grillen gelten die Bestimmungen des § 7.
5. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen,
6. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen und das Reiten. Weitere Verbote werden gesondert angezeigt.

7. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von erheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. große Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 2 + 3 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
 8. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/ oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen dieser Beschränkung auf diesen Plätzen aufzuhalten.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Rauchen sowie das Konsumieren von Alkohol untersagt.

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und angrenzenden Anlagen nicht mitgeführt und in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche.
- (2) Wer in Grünanlagen Hunde mitführt hat dies so zu tun, dass deren Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Die Leine darf nicht länger als 2 m sein. Die Person, welche einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. –führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 handelt ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Von den Verboten unter § 3 Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.

§ 4 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung Trier, Grünflächenamt, kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 auf Antrag schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist widerruflich und nicht übertragbar. Diese kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Benutzungssperre

Die Stadtverwaltung, Grünflächenamt, kann eine Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt, oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Verstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 7 Grillen

- (1) Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen auf ausgewiesenen Spielwiesen, Zieranlagen, auf baumbestandenen Grünflächen und auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten.
- (3) Im Palastgarten ist das Grillen nur auf der Wiesenfläche im südlichen Bereich, die neben dem Teich liegt, gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die Rasenfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten. So genannte Einweg-Grills sind nicht erlaubt.
- (5) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
- (6) Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starkem Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und sämtliche Grillabfälle und sonstige Abfälle sind selbst rückstandslos zu entsorgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 verstößt:
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen beschädigt oder verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere oder Fische jagt, fängt oder durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört sowie Tauben füttert,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 in Grünanlagen Kraftfahrzeuge fährt, parkt, abstellt, reinigt oder in Grünanlagen reitet,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Veranstaltungen von erheblichem Umfang durchführt, bzw. große Menschenansammlungen herbeiführt, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 6 und 7 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 sich trotz Beschränkung der Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
 9. entgegen § 2 Abs. 3 auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen raucht oder Alkohol konsumiert,
 10. entgegen § 3 Hunde, die keine Dienst- oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in den Grünanlagen unangeleint laufen lässt oder an mehr als zwei Meter langen Leinen führt,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 eine nach § 4 Abs. 1 erteilte Ausnahmegewilligung während der besonderen Benutzung der Grünanlage den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Polizeibehörde auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
 12. einer Benutzungssperre nach § 5 zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 6 Abs. 1 eine fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Beschädigung oder Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
 14. einem Anlagenverweis nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt.
 15. gegen die Bestimmungen des § 7 verstößt, wer die benutzte Grillfläche in ungereinigtem Zustand verlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Trier beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 14.12.2011

Klaus Jensen
Oberbürgermeister

in der Fassung vom 28.03.2012